

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20,jl-ck

Datum
03.02.2017

Viertes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 02.02.2017 hat der Landtag Sachsen-Anhalt das Vierte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen. Das Gesetz sieht die weitere Umsetzung der Koalitionsvereinbarung vom April 2016 und die damit verbundene Erhöhung der FAG-Masse auf 1,628 Mrd. Euro für die Jahre 2017 bis einschließlich 2021 vor.

Dem gestrigen Beschluss lag die als **Anlage 1** beigefügte Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Drs. 7/876) zugrunde, die gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung im Wesentlichen sprachliche Anpassungen und Ergänzungen aufgrund von Hinweisen des Gesetz- und Beratungsdienstes aufweist. Unserer Kritik am Vorwegabzug der Investitionspauschale von 20 Mio. Euro in 2017 und 25 Mio. Euro ab 2018 hat die Koalition nicht Rechnung getragen. Gleichwohl gibt das Gesetz erstmals eine langfristige Perspektive für die Finanzierung der Kommunen in Sachsen-Anhalt.

Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat uns darüber informiert, dass aufgrund der bei der Bevölkerungsfortschreibung angewandten IT-Lösung zeitliche Verzögerungen entstehen werden. Die Bevölkerungszahlen mit Stand 31.12.2016 dürften frühestens im März 2018 vorliegen. Deshalb sieht ein neuer § 26 Abs. 2a FAG eine vorläufige FAG-Festsetzung auf der Grundlage sachgerecht geschätzter Daten vor.

Ab 2017 wird zur Ermittlung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage auf die Schlüsselzuweisungen des vergangenen und nicht mehr des laufenden Jahres zurückgegriffen. Das kann im Einzelfall durch den doppelten Rückgriff auf die Schlüsselzuweisungen 2016 zu finanziellen Härten bei den Gemeinden führen. In der Anhörung am 11.01.2017 hatten wir deshalb vorgeschlagen, finanzielle Hilfen im Sinne einer Härtefallregelung in Form von Bedarfszuweisungen oder Liquiditätshilfen zu gewähren. Das Ministerium der Finanzen hat den Vorschlag aufgegriffen und entsprechende Regelungen bereits über die Presse angekündigt. Die

Regelung betrifft allerdings nur Härten aus der Umstellung der Kreisumlageberechnung. Als **Anlage 2** übersenden wir Ihnen die Erläuterungen des Finanzministers vom 01.02.2017.

Vor dem Hintergrund der Festschreibung der FAG-Masse für die Jahre 2017 – 2021 wird es jetzt noch stärker auf die Einhaltung des **Konnexitätsprinzips** (Artikel 87 Abs. 3 LV LSA) ankommen. Ein in der Vergangenheit üblicher Verweis auf das FAG bei der Frage eines Kostenausgleichs neuer oder erweiterter Aufgaben oder Finanzierungsregelungen für die Kommunen verbietet sich deshalb. Dies ist auch zentraler Inhalt der am 17.01.2017 unterzeichneten neuen Konsultationsvereinbarung (**Anlage 3**).

Außerhalb des FAG bleiben weiterhin folgende Positionen im Fokus unserer finanzpolitischen Forderungen:

- Eine Kompensation für die durch das *Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen* (BGBl. 2016 I S. 2755) beschlossene Kürzung der **Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen struktureller Arbeitslosigkeit** (SGB II SoBEZ) nach § 11 Abs. 3a FAG (Bund).
- Mit Blick auf die finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit der **Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern** fordern wir eine vollständige Erstattung der in 2016 entstandenen Kosten. Gleichzeitig fordern wir auch eine Berücksichtigung der Personalkosten der Verwaltung im Hinblick auf die Kostenerstattungsregelung in § 2 Abs. 2 AufnG LSA.
- Da auch die Kommunen kostenintensive **Integrationsleistungen** erbringen, haben wir eine Beteiligung an den Einnahmen des Landes aus der Integrationspauschale des Bundes gefordert. Im Rahmen des am 01.12.2016 beschlossenen *Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen* erhalten die Länder über einen erhöhten Umsatzsteueranteil in den Jahren 2016, 2017 und 2018 jährlich 2 Mrd. Euro vom Bund. Auf Sachsen-Anhalt entfallen hiervon rund 60 Mio. Euro.
- Die zuvor genannten Themen sind Gegenstand einer Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 04.01.2017 zum Haushaltsbegleitgesetzentwurf 2017/2018, die als **Anlage 4** beigelegt ist.
- In einer Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 23.01.2017 gegenüber dem Finanzausschuss des Landtages haben wir erneut eine Erstattung der **Verwaltungsmehraufwendungen** für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der mittlerweile fast 1.500 **unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA)** durch eine angemessene Fallpauschale gefordert (**Anlage 5**).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlagen